

Landtag Rheinland-Pfalz			
EINGANG			
02. Juni 2020			
Tgb.-Nr.			
Präs.	Dir.	Büro. Pres.	
Abt. Z.	Abt. P.	Abt. K.	WD



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

*Handwritten signatures and initials:*  
*R. 2.6.*  
*K. 3.6.*

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
 Herr  
 Hendrik Hering, MdL  
 Platz der Mainzer Republik 1  
 55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
 55116 Mainz  
 Zentrale Kommunikation:  
 Telefon 06131 16-0  
 Telefax 06131 16-4887  
 Poststelle@jm.rlp.de  
 www.jm.rlp.de

27. Mai 2020

Mein Aktenzeichen  
 1200-0004  
 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
 Lutz Pittner  
 Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
 06131 16-4860  
 06131 16-4899

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Mai 2020**

**TOP 12**

- a) **Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT "Situation in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten und Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Eindämmung der Infektionen mit dem Covid-19-Erreger"**  
 - Vorlage 17/6361
- b) **Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT „Lockerungen und Besuchsregelungen im Strafvollzug während der Corona-Krise“**  
 - Vorlage 17/6481 –
- c) **Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT „Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in Rheinland-Pfalz**  
 - Vorlage 17/6362 –
- d) **Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE Grünen nach § 76 Abs. 2 GOLT „Sachstand zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Justiz, den Justizvollzug und die Arbeit des Justizministeriums**  
 Vorlage 17/6393 -

1/9

**Kernarbeitszeiten**  
 09:30 - 12:00 Uhr  
 14:00 - 15:00 Uhr  
 Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
 Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
 Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**  
 Schlossplatz, Rheinufer  
 für behinderte Menschen:  
 Diether-von-Isenburg-Straße



- e) **Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT „Rückkehr der Justiz zum Normalbetrieb – Bericht über die Videokonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. Mai 2020“**  
**- Vorlage 17/6495 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 12 (hier Unterpunkte 12c und 12d) um Übersendung des Sprechvermerks nebst Anlagen gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachstehend den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks für den Bereich der Rechtspflege mit Ausnahme der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in der Strafvollstreckung:

*„Die weltweite Ausbreitung des SARS-CoV-2 Erregers hat auch in der Justiz des Landes zu Einschränkungen geführt. Für die Rechtspflege sind Kommunikation, Meinungs- und Interessensausgleich und rechtliches Gehör elementar. Dies alles unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen und gerichtsverfassungsrechtlich garantierten Öffentlichkeitsgrundsatzes. Diese justiziellen Eckpfeiler sind mit kontaktminierenden und ansammlungsvermeidenden Maßnahmen der Pandemiebekämpfung mitunter nur schwer in Einklang zu bringen.*

*Gleichwohl – und dies möchte in an dieser Stelle vorwegnehmen – ist und war die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in Rheinland-Pfalz durchgehend gewährleistet. Sämtliche 73 rheinland-pfälzischen Gerichte und zehn Staatsanwaltschaften hielten und halten den Dienstbetrieb aufrecht.*

*Gerichte und Staatsanwaltschaften, die dem Justizministerium regelmäßig, in den ersten Wochen der Pandemielage sogar tägliche Mitteilungen zur aktuellen Lage übermitteln, berichten von einem „Zusammenrücken“ der Bediensteten, von gegenseitigem*





*Verständnis und großer Solidarität. Dieses „Miteinander“ trägt dazu bei, die aktuellen Herausforderungen kollektiv zu meistern. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möchte ich mich auch an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.*

*Im Folgenden fasse ich zunächst die Maßnahmen des Justizministeriums und des Geschäftsbereichs zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Justiz und der Rechtspflege zusammen, bevor ich auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf eingehe.*

*Als unmittelbare Reaktion auf die pandemische Ausbreitung des SARS-CoV-2 Erregers wurden die Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits Ende Februar 2020 aufgefordert, zunächst auf Basis der zur Bekämpfung der Schweinegrippe im Jahr 2009 erarbeiteten Pandemiepläne, lokale Krisenstäbe zu bilden und erste Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuleiten. Die Präsidien der Gerichte haben vorsorglich Geschäftsverteilungspläne und Vertretungsregelungen beschlossen, die eine gesetzmäßige Erledigung der richterlichen Geschäfte auch im Falle größerer krankheitsbedingter Personalausfälle sicherstellen konnten. Parallel dazu wurden die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die jeweils aktuellen Empfehlungen und Maßnahmen des Robert-Koch-Instituts aufmerksam gemacht und – ggf. in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern – auf deren Beachtung hingewiesen. Es wurde ferner darum gebeten, Dienstreisen, Dienstbesprechungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen abzusagen bzw. auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Das Fortbildungsprogramm der Justiz wurde vorläufig eingestellt.*

*Bei Inkrafttreten der jeweils aktuellen Fassungen der Covid-19-Bekämpfungslandesverordnungen wurden die bestehenden Hinweise und Informationen in enger Abstimmung mit dem Geschäftsbereich fortlaufend angepasst. Die mindestens im Wochenrhythmus stattfindenden Besprechungen und Abstimmungen mit dem Geschäftsbereich erfolgen in Form von Videokonferenzschaltungen.*



*Der Krisenstab des Ministeriums der Justiz tagt in kurzen Abständen unter der Leitung des Staatssekretärs im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz. In ähnlicher Weise kommunizieren die Gerichtspräsidenten bzw. die Generalstaatsanwälte innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.*

*Im Rahmen der weiteren Abstimmung mit dem Geschäftsbereich wurden Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der dienst- und arbeitszeitrechtlichen Vorgaben noch im März berechtigt, den Dienstbetrieb auf das zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit notwendige Maß zu reduzieren. Ziel dieser Maßnahmen war es insbesondere auch, Infektionen innerhalb der Dienststellen zu vermeiden und damit einen nachhaltigen Dienstbetrieb sicherzustellen. Die konkreten Maßnahmen vor Ort lassen sich zusammenfassend in arbeitsorganisatorische, technische und mitunter bauliche Maßnahmen differenzieren. Je nach Art der Tätigkeit und Dienststellengröße wurden angepasste Maßnahmen ergriffen.*

*Die individuelle Umsetzung vor Ort hat sich bisher als effizient erwiesen. So stehen exemplarisch eilbedürftige Kindschaftssachen, Sorgerechtsstreitigkeiten oder sonstige eilbedürftige Familiensachen bei den Amtsgerichten ebenso im Fokus wie Gewaltschutzverfahren, eilige betreuungsrechtliche Verfahren oder auch ermittlungsrichterliche Tätigkeiten. An den Landgerichten gehören hingegen vor allem die von Gesetzes wegen beschleunigt zu bearbeitenden Strafverfahren mit inhaftierten Angeklagten zu den sicherzustellenden Aufgaben.*

*Nach den hier vorliegenden Rückmeldungen haben die in richterlicher Unabhängigkeit handelnden Richterinnen und Richter ihre Dienstgeschäfte den aktuellen Gegebenheiten angepasst und in einer Vielzahl von Fällen weniger eilbedürftige Verhandlungstermine verlegt oder aufgehoben. Im strafrechtlichen Bereich war und ist die Erledigung eilbedürftiger Verfahren und insbesondere der Haftsachen sichergestellt. Noch durchzuführende Verhandlungen konnten in möglichst großen Sälen unter Beachtung der aktuellen Hygienevorschriften durchgeführt werden.*

*In den Staatsanwaltschaften, bei Ermittlungsrichterinnen und -richtern, in Wachtmeistereien und Geschäftsstellen wurde der Dienstbetrieb - so-weit erforderlich - auf einen*





*Schichtbetrieb umgestellt. Das Personal arbeitete hierbei in unterschiedlichen Gruppen jeweils an verschiedenen Tagen oder zu getrennten Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Dienststellen und ansonsten - soweit möglich - in Heim- oder Telearbeit. Hierdurch konnte ein Notbetrieb auch für den Fall der Infektion einzelner Bediensteter sichergestellt werden.*

*Das Ministerium der Justiz hat für den Geschäftsbereich zudem die zentrale Beschaffung von Schutz- und Hygieneartikeln übernommen. Dies betrifft vorrangig Hand- und Flächendesinfektionsmittel, aber auch die Versorgung mit Atemschutzmasken bzw. mit Mund-Nasenschutz für den Bereich der Betreuungsverfahren, die Wachtmeistereien und die Rechtsantragstellen. Beschaffungsmaßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, das derzeit für die landesweite Beschaffung von Hygiene- und Schutzartikeln zuständig ist.*

*In technischer Hinsicht ist es in enger Zusammenarbeit mit dem LDI in kürzester Zeit gelungen, über die bereits vorhandenen ca. 1.000 Zugänge zum landesinternen rlp-Netz ca. 2.400 weitere Telearbeitsplätze für den Bereich der Justiz zu schaffen. Die bisherigen Erfahrungen mit der erweiterten Telearbeit sind positiv. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben keine technischen Probleme mitgeteilt und von einer hohen Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern berichtet. Parallel zum Ausbau der Telearbeit arbeitet das IT-Referat des Justizministeriums gemeinsam mit dem LDI daran, auch die Videokonferenztechnik über die bestehenden Möglichkeiten hinaus auszuweiten. Derzeit können bereits 28 Systeme an den Gerichten und im Vollzug an verschiedenen Standorten genutzt werden*

*Um die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten, sind auch Maßnahmen zum Besuchermanagement sowie bauliche Maßnahmen ergriffen worden. So wurden Eingangsbereiche - über ausdrückliche Hinweisen zu Besucherregelungen hinaus - auch räumlich dahingehend umgestaltet, dass sie einen ausreichenden Abstand zwischen Besuchern gewährleisten. In den Dienststellen wurden Desinfektionsmittelpender angebracht. Zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch von Besucherinnen und Besuchern wurden - soweit baulich möglich -*



*Vorrichtungen wie z.B. Plexiglasscheiben in Rechtsantragsteilen installiert, um Übertragungswege des Erregers weiter zu minimieren.*

*Mit dem Ziel einer schrittweisen und an die hygienischen Vorgaben angelehnten Rückkehr zum regulären Geschäftsbetrieb wurden Ende April 2020 in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaften gemeinsame Leitlinien für die schrittweise Ausweitung des Dienstbetriebes erarbeitet, die unterschiedliche Gestaltungen vor Ort erlauben. Die Leitlinien umfassen Grundsätze für den inneren Dienstbetrieb, den allgemeinen Publikumsverkehr und unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch Grundsätze für die justizielle Tätigkeit, u.a.:*

- *Beschränkung der zeitgleichen physischen Anwesenheit in den Dienstgebäuden auf das notwendige Maß und Ersatz durch alternative technische Gestaltungen, z.B. Homeoffice, Tele- und Videokonferenzen;*
- *Reduktion der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen, gemeinsam genutzten Einrichtungen und Verkehrswegen,*
- *Maßnahmen zur Einhaltung von Schutzabständen und - soweit nicht möglich - alternative Schutzmaßnahmen, z.B. Schutzabtrennungen, Schutzausrüstung und nicht-medizinische Masken.*

*Für den allgemeinen Publikumsverkehr wurden*

- *die Information der Öffentlichkeit, der Verfahrensbeteiligten und der rechtssuchenden Bevölkerung,*
- *Einlasskontrollen und das Hinwirken auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie*
- *eine örtliche und zeitliche Entzerrung des Publikumsverkehrs*

*vereinbart.*





*Ergänzend zu diesen Leitlinien wurden Handlungsempfehlungen für den Bereich der Tätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, der sozialen Dienste und bestimmte, mit einem besonderen Publikumsaufkommen verbundenen Fallgestaltungen im Bereich der Tätigkeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entwickelt und herausgegeben. Die konkreten Maßnahmen vor Ort werden weiterhin von den einzelnen Geschäftsbereichen – angepasst an die örtlichen Verhältnisse - in eigener Zuständigkeit umgesetzt.*

*Ungeachtet dieser Ziele war und ist die Funktionsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Justiz jederzeit gewährleistet. Hierzu trägt auch bei, dass im Ministerium der Justiz die Bewerbungsverfahren für Neueinstellungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ununterbrochen fortgesetzt wurden und werden. Dies erfolgt unter Einhaltung der entsprechenden Abstands- und Hygienevorschriften. Insgesamt sind im ersten Halbjahr 2020 bereits nahezu 50 neue Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingestellt worden, auch die für das Jahr 2020 neu geschaffenen Stellen sind besetzt. Zugleich werden auch die Besetzungsverfahren für Plan- und Beförderungstellen ohne Einschränkungen fortgesetzt.*

*Auch das Landesprüfungsamt für Juristen arbeitet weitgehend im Regelbetrieb turnusmäßig an der Vor- und Nachbereitung der juristischen Staatsprüfungen, um die juristische Ausbildung und Prüfung im Land Rheinland-Pfalz aufrecht zu erhalten. Nachdem die Korrektur der Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung vom Herbst 2019 abgeschlossen und die Ergebnismitteilungen der schriftlichen Arbeiten versandt wurden, haben die mündlichen Prüfungen unter Einhaltung der entsprechenden Abstands- und Hygienevorschriften wie geplant im Mai stattgefunden. Die Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung des Frühjahrstermins 2020, die ursprünglich für April 2020 geplant waren, mussten verschoben werden. Der Nachholtermin wurde nach den Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmen bestimmt und ist nun für Juni 2020 terminiert.*

*Im Verlauf der Krise wurden auch legislative Handlungsbedarfe erkennbar und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Hier ist der auch von Rheinland-Pfalz unterstützte „Gesetzespakt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-*





und Strafverfahrensrecht“ zu nennen. Das Gesetz wurde – mit Unterstützung des Bundesrates – zügig beschlossen. Es ist am 28. März 2020 in Kraft getreten.

*In die Strafprozessordnung wurde ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Auch die Frist zur Urteilsverkündung wurde entsprechend verlängert. Grundsätzlich muss ein Urteil spätestens am elften Tage nach dem Schluss der Verhandlung verkündet werden, andernfalls ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen.*

*Durch diese beiden Regelungen soll verhindert werden, dass insbesondere umfangreiche Strafverfahren aufgrund der aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen scheitern und von neuem begonnen werden müssen. Sie sind ein wichtiger und sinnvoller Schritt, um die justizielle Praxis im Umgang mit den aktuellen Folgen der Corona-Krise zu unterstützen. Ich bin aber der Auffassung, dass es weiterer Überlegungen bedarf, um das Strafverfahrensrecht auch langfristig krisenfest zu gestalten.*

*So geht eine längere Unterbrechung von Hauptverhandlungen bei in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten zwangsläufig mit einer Verlängerung der Freiheitsentziehung einher. Diese stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar. Eine ausdrückliche Regelung dazu, ob und in welchem Umfang die COVID-19-Pandemie eine solche Verlängerung der Untersuchungshaft rechtfertigt, gibt es aber nicht. Der Vollzug der Untersuchungshaft darf über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch das jeweils zuständige Oberlandesgericht zu prüfen. Es stellt sich daher die Frage, ob Corona-bedingte Verzögerungen des Verfahrens einen anderen wichtigen Grund im Sinne von § 121 Strafprozessordnung darstellen können.*





*Bereits am 19. März 2020 habe ich in einem Schreiben an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz u.a. auf diese Problematik hingewiesen. Ich habe meine Bereitschaft versichert, beim Erarbeiten entsprechender Regelungsmöglichkeiten mitzuwirken.*

*Dabei könnte auch geprüft werden, ob in Situationen, die faktisch eine Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bedingen, etwa aus Gründen eines übergeordneten Gesundheitsschutzes der Prozessbeteiligten und Zuschauer, die Folge eines Verstoßes zwingend die Aufhebung des Urteils sein muss. Bisher liegt ein absoluter Revisionsgrund vor, wenn das Urteil aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind. Die Bundesjustizministerin hat mit Schreiben vom 9. April für diese Vorschläge gedankt und zugesagt, sie in die weiteren Überlegungen einzubeziehen und mit den Ländern hierzu in Austausch treten zu wollen.*

*Die Diskussion über mögliche weitere Veränderungen strafprozessualer oder gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften hat daher gerade erst begonnen. Ich bin zuversichtlich, dass sich weitere sinnvolle Lösungen finden werden.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin